

§ 1

Grundsätze

(1) Die Genehmigung zur Ausfuhr von geschütztem Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik kann nur erteilt werden, wenn die Ausfuhr im Interesse der sozialistischen Gesellschaft liegt oder ihrem Anliegen, das nationale Kulturerbe zu wahren und den Bestand allen national und international bedeutsamen Kulturgutes zu sichern, nicht zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung zur Ausfuhr ist insbesondere dann zu versagen, wenn

- die Ausfuhr den Grundsätzen gemäß Abs. 1 widerspricht,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das zu Denkmälern gehört,
- der Ausfuhrantrag Kulturgut betrifft, das als Teil von Sammlungen deren Bedeutung oder Bestand wesentlich bestimmt, sofern die Genehmigung nicht auch für die gesamte Sammlung erteilt werden könnte,
- die Rechtsverhältnisse am betroffenen - Kulturgut unklar sind oder das Kulturgut mit Rechten Dritter belastet ist,
- die Ausfuhr nach völkerrechtlichen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, unzulässig ist².

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Genehmigungen für die Ausfuhr des Kulturgutes erforderlich sind, werden von diesen Regelungen nicht berührt³.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgut sind an den für den ständigen Standort des Kulturgutes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu richten. Betrifft der Antrag Kulturgut, das gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes speziellen Regelungen unterliegt, die besondere Ausfuhrbestimmungen⁴ enthalten⁴, ist er den dafür zuständigen Fachorganen zur Entscheidung einzureichen oder zuzuleiten; in diesen Fällen erfolgt keine Entscheidung nach dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Das Recht zur Antragstellung haben der Eigentümer und der Verfügungsberechtigte, die ihre Befugnisse nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben haben.

(3) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- genaue Bezeichnung und Beschreibung des Kulturgutes einschließlich seines Standortes,
- soweit vorhanden, dessen Registriernummer,
- Zweck der Ausfuhr,
- «- Bestimmungsort und Empfänger,
- geschätzter Wert (nach Einschätzung des Antragstellers oder vorliegenden Gutachten).

2 Z. Z. gilt die Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970; für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft seit dem 16. April 1974 (GBl. n Nr. 20 S. 397).

3 z. Z. gelten insbesondere: Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Edelmetallgesetz vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

4 Z. Z. gelten insbesondere: Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165), Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 309), Neunte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 188), Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1976 zur Bibliotheksverordnung (GBl. X Nr. 12 S. 190).

§ 3

Prüfung des Antrages

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft mit dem Ziel der Feststellung, ob geschütztes Kulturgut vorliegt, die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes anhand der vorliegenden Angaben.

(2) Ist das zur Ausfuhr beantragte Kulturgut beim Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, registriert, gelten die bei der Registrierung getroffenen Feststellungen; andernfalls ist § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 144) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entscheidungen über den Antrag

(1) Liegt nach den Feststellungen des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, zweifelsfrei kein geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften vor, erteilt er eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 1).

(2) Wird im Ergebnis der Prüfung des Antrages festgestellt, daß der Antrag geschütztes Kulturgut im Sinne der Rechtsvorschriften betrifft, ist der Antrag dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Das gleiche gilt, wenn nicht festgestellt werden kann, ob es sich um geschütztes Kulturgut handelt.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann weitere Feststellungen über die historische, wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung des Kulturgutes treffen. Im Ergebnis seiner Prüfung erteilt er, soweit kein geschütztes Kulturgut vorliegt, die Unbedenklichkeitsbescheinigung; andernfalls entscheidet er, welcher Kategorie⁵ das geschützte Kulturgut entspricht. Für geschütztes Kulturgut der Kategorie II und III kann er eigenverantwortlich nach den Grundsätzen gemäß § 1 über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Anlage 1) entscheiden. Anträge, die geschütztes Kulturgut der Kategorie I betreffen, sind dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(4) Über Ausfuhranträge für geschütztes Kulturgut der Kategorie I entscheidet der Minister für Kultur nach Prüfung des Antrages durch eine von ihm berufene Kommission von Sachverständigen.

§ 5

Gutachten

Gutachten, die die für die Entscheidung zuständigen staatlichen Organe einholen oder die die Antragsteller vorlegen, dienen der Feststellung der Bedeutung des Kulturgutes. Ihre Aussagen binden die entscheidungsbefugten staatlichen Organe nicht in ihrer Entscheidung über die Ausfuhr- und Begründen keine Ansprüche des Antragstellers. Einzelheiten der Tätigkeit von Gutachtern werden gesondert geregelt.

§ 6

Beschwerde

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen über Ausfuhranträge gilt § 11 des Gesetzes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 4 entscheidet der Minister für Kultur endgültig.

§ 7

Gebühren

(1) Für Entscheidungen über Anträge nach dieser Durchführungsbestimmung werden Verwaltungsgebühren⁵ gemäß An-

⁵ Vgl. § 5 der Verordnung vom 12. April 1978 über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 14 S. 165).

⁶ z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837).